

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druck-Adresse:
No. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 161.

Sonnabend, 14. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten vierteljährlich 2,25 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabeblattes sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 4. von breiter Grundchrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Zeitungsblätter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigengebühren: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Rieger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Ausführungs-Verordnung über Voranmeldung der Ferkelbände wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Juli 1917.

270 III Kr. 1

3304

Ausführungs-Verordnung, betreffend Voranmeldung der Ferkelbände, vom 6. Juli 1917.
Unbeschadet der umfassenden Bestandserhebung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Ferkelbändereibehaltung (Reichsstelle) vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 575), um eine Störung in der Ferkelzucht zu vermeiden und den Weg für antaufswise Erhaltung etwa vorhandener Bestände durch die im Vertragsverhältnis zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zweck der Vermittlung einer vorläufigen Uebericht über Ferkelbände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Ferkel herstellt, an oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Ferkel, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsstelle, Abteilung für Ferkel, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bis zum 21. Juli 1917 schriftlich anzugeben

- die Anzahl der Gebinde,
- den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
- den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder zuletzt gedient haben,
- den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
- den Eigentümer der Gebinde.

2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegswirtschafts- und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, die zur Verleumdung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände, Ferkel, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.

3. Ferkel, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzugeben, soweit eine der nach 1 und 2 angezeigten Personen oder Stellen den Gewahrsam an ihnen erlangt.

Berlin, 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar der Ferkelzucht,
Geheimer Rat Dr. Bentler.

Erzeugerpreise für Gurken.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht
Dresden, den 12. Juli 1917.

511 L. G. O.

3305

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für nachfolgende Gurken Erzeuger-Richtpreise aufgestellt.
Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen:

von 1. bis 7. Juli	10 Pf. je Stück
" 8. " 14.	8 " " "
" 15. " 21.	7 " " "
" 22. " 28.	6 " " "
später	5 " " "

Die Ware, wie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

nicht unter 4 Zentimeter 2 Pf. je Stück
" 6 " " " 3 " " "
" 8 " " " 4 " " "
" 10 " " " 5 " " "

Für Krüppel sollen die Provinzial- und Bezirksstellen die Preise feststellen. Diese Richtpreise gelten für den Abschluß von Lieferungsverträgen als Vertragspreise, bis die zuständigen Preiskommissionen mit Genehmigung der Reichsstelle andere Preise beschließen haben.

Wir ersuchen demgemäß, die Preiskommissionen zur baldigen Festsetzung der Vertragspreise zu veranlassen.
Für Meerrettich, Schwarzwurzel, Rote Beete und Sellerie sollen ebenfalls in nächster Zeit Richtpreise aufgestellt werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Fleischversorgung.

§ 1.
Gemäß einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird mit dem am 15. Juli 1917 beginnenden Woche die sichergestellte wöchentliche Fleischration auf 400 gr pro Kopf — für Kinder bis zu 6 Jahren auf 200 gr — herabgesetzt. Die Rürzung um 100 gr erfolgt an der sichergestellten Stammmarkung, die wie bisher auf die Reichsfleischkarte bezogen wird. Die verbilligte Fleischzulage von 250 gr (für Kinder 125 gr) wird bis auf weiteres in voller Höhe weiter gewährt. Es ist daher erforderlich, daß die Zulagemarken in der ersten Wochenhälfte (Mittwoch), die Stamm-Reichsfleischkarten aber erst in der zweiten Wochenhälfte beliefert werden.

§ 2.
Für die künftigen Fleischkäufe in den Volkswirtschaften werden pro Kopf und Woche 200 gr sichergestellt.

§ 3.
Die einzelnen Abschnitte der Militärlandbesatzungen, welche bisher mit je 50 gr zu beliefern waren, sind bis auf weiteres nur noch mit 40 gr zu beliefern.

§ 4.
Im Uebrigen behalten die Fleischmarken vorläufig in der vollen Höhe ihre Gültigkeit. Die von der Sicherstellung ausgeschlossenen 100 gr Marken können zum Ankauf von Konserven, Wild, Geflügel und dergl., sowie in Volkswirtschaften auch weiterhin noch verwendet werden.

Großenhain, am 13. Juli 1917.

28 a. F.

Der Kommunalverband.

Fleischzulage für Erntearbeiter betr.

1. Alle in der Landwirtschaft tätigen, zum überwiegenden Teile mit der Erntearbeit der Ernte beschäftigten Personen einschl. Frauen und Militärlaubeiter haben von dem mit dem 22. Juli 1917 beginnenden Woche ab auf die Dauer von 3 Wochen neben ihrem allgemeinen Fleischbezugsrechte Anspruch auf eine Fleischzulage von 175 gr wöchentlich. Ausgenommen hiervon sind schulpflichtige Kinder, Kriegsgefangene, sowie diejenigen Personen, die nur auf Tage oder Stunden in der Ernte beschäftigt sind.

2. Zur Erlangung der Zulage werden besondere Fleischbezugsausweise ausgegeben.

3. Der Antrag auf Gewährung der Fleischzulage ist von den Haushaltungsvorständen oder Leitern der landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber von den einzelnen in der Landwirtschaft tätigen Personen bei der Gemeindebehörde — in den Städten Großenhain, Riesa und Laburg bei dem Stadtrat, im Ubrigen (auch in den Städten) bei dem Gemeindevorstand — sofort anzubringen. Der Antragsteller hat die Anzahl der bei

ihm in dem nach § 1 Absatz 1 in Frage kommenden Zeitabschnitte beschäftigten zulageberechtigten Personen anzugeben. Die Gemeindebehörde trägt diese Zahl in den von ihr auszufertigenden besonderen Fleischbezugsausweis ein und händigt diesen darauf dem Antragsteller aus.

Die Gemeindebehörden haben über die ausgegebenen Fleischbezugsausweise und Fleischkarten ein besonderes Verzeichnis zu führen.

4. Als Fleischkarten sind die Reichsfleischkarten zu verwenden.

Zunächst ist für je eine in der Landwirtschaft tätige zulageberechtigte Person eines Betriebes eine bis zum 5. August 1917 geltende Reichsfleischkarte auszugeben. Vor ihrer Ausgabe sind:

1. sämtliche Abschnitte mit dem Aufdruck Q und R, sowie je 3 Abschnitte mit dem Aufdruck S und T abzutrennen.
2. die Karten mit unverschiebbarer Schrift mit dem Vermerk „Ernte“ und
3. mit dem Gemeindevorstand zu versehen.

Später erhält jede zulageberechtigte Person noch eine vom 5. August ab gültige Reichsfleischkarte. Von dieser sind neben der Befolgung der vorstehenden Anordnungen unter 2 und 3 noch sämtliche Abschnitte mit dem Aufdruck V, W und X und 3 Abschnitte mit dem Aufdruck U abzutrennen und zu vernichten.

An jeder für die Erntezulage ausgegebenen Reichsfleischkarte haben mittig pro Woche nur 7 Abschnitte zu verbleiben.

5. Der Inhaber des Fleischbezugsausweises hat unter Vorlegung des letzteren bei einem im Bezirk wohnhaften Fleischer den Fleischbedarf anzumelden. Für die ersten 2 Wochen vom 22. Juli bis zum 4. August hat die Anmeldung bis Donnerstag, den 19. Juli, und für die letzte Woche (5.—11. August) spätestens am 31. Juli zu erfolgen.

Die Fleischer haben die Anmeldung mit in die Kundenliste A einzutragen, die Eintragungen haben aber nicht in der Reihe der übrigen Kunden, sondern besonders, hinter diesen nach Berechnung des ungefähr für diese in der Kundenliste benötigten Raumes zu erfolgen.

Die Zahl der zulageberechtigten Personen ist in die Spalte für die Personen über 6 Jahr einzutragen.

Der Fleischbezugsausweis ist von dem Fleischer an der vorgegebenen Stelle unter schriftlich zu unterschreiben oder mit dem Namensstempel zu versehen.

Der Fleischer hat bei der Ausgabe der Waren auf dem Ausweis die betr. Wochen- und den unterworfener Woche mit Tinte oder Tintenstift zu durchstreichen.

Ueber die erstmalige, am 19. Juli erfolgende Anmeldung der Erntezulagen hat sich der Fleischer eine besondere Bescheinigung von der Gemeindebehörde über die Zahl der bei ihm angemeldeten zulageberechtigten Personen ausstellen und diese Bescheinigung spätestens bis Sonnabend, den 21. Juli 1917, bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die von den Fleischern bis zum 2. August einzureichende allgemeine Bescheinigung hat sich auch auf die am 31. Juli angemeldete Fleischzulage für Erntearbeiter zu erstrecken. Die Bescheinigung hat deshalb noch den ebenfalls von der Gemeindebehörde mit zu bescheinigenden Vermerk zu enthalten: „Inhaber . . . Erntearbeiter“.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Haushaltungen oder landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung, die ihren übrigen Fleischbedarf durch Haus-schlachtungen decken. Diese haben also die Fleischzulage für die Erntearbeiter nicht aus den aus der Haus-schlachtung gewonnenen Fleischvorräten zu entnehmen, sondern auf dem vorstehend vorgeschriebenen Wege ebenfalls von einem Fleischer mit zu beziehen. Sie erhalten insoweit ebenfalls Fleischbezugsausweise ausgestellt.

7. Die Fleischbezugsausweise für die Erntezulage sind nach Ablauf der 3 Wochen von deren Inhabern an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß alle Ausweise zurückgegeben werden. Nicht zurückgegebene sind einzufordern.

8. Fallen im Verlaufe der 3 Wochen bei einer Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Fleischzulagen weg, so haben die Haushaltungsvorstände oder landwirtschaftlichen Betriebsleiter dies sofort unter Vorzeigung des Fleischbezugsausweises der zuständigen Gemeindebehörde zu melden, die darauf auf dem Ausweis die Zahl der zulageberechtigten Person entsprechend berichtigen wird.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Großenhain, am 14. Juli 1917.

27 f. F.

Der Kommunalverband.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt Dienstag, den 17. Juli 1917, von vormittags 8 Uhr ab wiederum ein kleiner Vorrat Feintalg zum Preise von 2 Mk. 30 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Feintalg erhalten diesmal nur diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Karolinschule und in dem Realprogymnasium abholen.

Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweis-karte ist vorzulegen. Das Geld ist möglichst abgezählt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1917. Gfm.

Brot- und Eierartenausgabe.

Montag, den 16. Juli 1917, vormittags 8—12 Uhr erfolgt in den bekannten Ausgabestellen gleichzeitig mit der Ausgabe der Brotkarten und Mehlmarken auf die Woche vom 16.—22. Juli 1917 die Ausgabe der Eierbezugskarten auf die Zeit vom 16. Juli bis 21. Oktober 1917.

Subskribenten und diejenigen, welche ihre Eierkarten seiner Zeit gegen rote Eier-karten zum Gesamtbezug der Eier bis 14. März 1918 umgetauscht haben, erhalten keine Eierkarten.

Wegen der Ausgabe von Mehlkarten zum Bezuge von Mehl anstelle von Kartoffeln wird später Bekanntmachung erfolgen.
Der Rat der Stadt Riesa, den 14. Juli 1917. Gfm.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.
Einlagenzinsfuß 3 1/2 % Tägliche Verzinsung
Strenge Geheimhaltung.
Kostenlose Uebertragung anwärts angelegter Gelder.
Unentgeltliche Ausbreitung und Verwahrung von Wertpapieren
Einlagebücher gebührenfrei.
Kontrollkarten zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebung unentgeltlich.
Geschäftszeit: Montags 8—1 und 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 1/2.